



Bekanntmachung

über den Bebauungsplan „Im Ackern“ in der Ortschaft Schandelah

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Cremlingen hat in seiner Sitzung am 02.05.2023 dem überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans „Im Ackern“ sowie der dazugehörigen Begründung mit Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der ersten erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Stellungnahmen Dritter sind im Rahmen der ersten erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen.

Die erneute Auslegung wird erforderlich, da sich für eine bessere Parzellierung der Gewerbegrundstücke das Erfordernis einer Verkürzung des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Teils der Planstraße ergeben hat. In der Folge muss auch die Anzahl der festgesetzten Straßenbäume von 8 auf 5 Stück reduziert werden. Die Begründung wurde entsprechend angepasst. Als redaktionelle Änderung wurde außerdem die Verkaufsfläche VKZ im Sondergebiet 1 (SO1) um 3 weitere Nachkommastellen ergänzt.

Die Verkürzung der Planstraße berührt die Grundzüge der Planung und macht daher eine erneute Beteiligung von Öffentlichkeit und TÖB erforderlich.

Geltungsbereich des Bebauungsplans



Der Planentwurf mit Begründung in der vom Verwaltungsausschuss gebilligten und zur Auslegung bestimmten Fassung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 15. bis 30. Mai 2023

öffentlich aus. Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung montags bis donnerstags von 9 – 12 Uhr und dienstags zusätzlich von 14-17 Uhr eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme der Unterlagen ist außerdem außerhalb der o. g. Zeiten nach Terminvereinbarung (Tel.: 05306/802-0 oder Email: info@cremlingen.de) möglich.

Nach vorheriger Terminvereinbarung mit Frau Weber-Schönian (Tel.: 05306/802-520) wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Alle Planunterlagen werden während der Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite der Gemeinde Cremlingen (WWW.Cremlingen.de) veröffentlicht.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauGB wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Planinhalten abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen auf **zwei Wochen verkürzt** werden.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig vorgenommen.

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Detlef Kaatz

ausgehängt: 03.05.2023
abgenommen: 30.05.2023

Unterschrift:.....